

zeitige Entstehung beider glauben muß. Und hieraus erklärt sich auch der mehr akademisch-belehrende, als seelsorgerlich-erbauliche Charakter des Sermons.

So sehen wir uns von allen Seiten her genötigt, die Annahme, der Sermon sei 1516 entstanden, preiszugeben und ihn dem 31. Oktober 1517 zurückzugeben, dem ihn bereits Löscher zugewiesen hatte.

Was ist nun mit dieser Richtigstellung des Datums gewonnen? Soviel ich sehe, ein Doppelttes. Einmal ist damit die befremdliche Tatsache aus der Welt geschafft, daß Luther zwar in den sieben Monaten von Juli 1516 bis Februar 1517 dreimal über den Ablass gepredigt, seitdem aber und gerade in der Zeit, in der die Nähe Tetzels ein Wort darüber auf der Kanzel dringend nötig gemacht hätte, hartnäckig vor der Gemeinde über ihn geschwiegen haben sollte, um statt dessen nach einem Dreivierteljahr zu einer Disputation einzuladen. In Wirklichkeit hat er seit Sommer 1516 in ungefähr gleich großen Zeitabständen — nach sieben und dann wieder nach acht Monaten — die Angelegenheit wieder auf die Kanzel gebracht. Sodann aber erklärt sich uns jetzt auch die rasche Verbreitung der Ablassthesen im Volke, auf das sie gar nicht berechnet waren. Indem Luther ankündigte: dixi de iis (sc. de indulgentiis) alias plura, weckte er ganz unmittelbar bei seinen Zuhörern den Wunsch, zu erfahren, was er denn an anderer Stelle über den Ablass ausgeführt habe, und richtete damit die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Thesen, die er wenig Stunden vorher an der Tür derselben Kirche angeschlagen hatte, und die die Kirchgänger hier sogleich selber lesen oder aber sich übersetzen lassen konnten. Nicht die Studenten, sondern die Wittenberger Bürger haben sich zuerst für die 95 Thesen interessiert und dann auch auswärts sie bekannt gemacht. Den starken Resonanzboden aber, auf dem die Thesen so mächtig ertönten, hat Luther selber mit dem Sermon geliefert.

Friedrich der Weise, dennoch der Beschützer Luthers und des Reformationswerkes

Von Paul Kalkoff, Breslau

Den Angriff E. Wagners auf meine „Aufstellungen“ über das Verhältnis des Kurfürsten von Sachsen zu dem Reformator „auf dem Wormser Reichstage“¹ könnte ich auf sich beruhen lassen, da

1) ZKG NF. V, S. 331—390. Dieser Aufsatz ist eine von Max Lehmann angeregte und 1921 mit hohem Lobe approbierte Dissertation; so verteidigt er zwei ältere von mir beanstandete Aufsätze (s. ZKG NF. V, S. 332, Anm. 2). Überdies erklärt er in der Hist. Ztschr. 33, S. 533, daß diese „ebenso gründliche wie gerechte Nachprüfung“ von meinen auf unmethodische Weise zustande gekommenen „Aufstellungen wenig oder nichts übriglasse“.

alle wichtigeren Ergebnisse meiner Arbeiten über diesen Abschnitt des kirchenpolitischen Kampfes durch den Zusammenhang der Beweisführung gedeckt sind¹. Zudem verstößt die Verfasserin selbst gegen die „Grundsätze methodischer Kritik“, indem sie alle meine früheren Nachweise über das Verhalten Friedrichs seit Beginn des Ablaßstreites ebenso beiseite läßt wie die Zeit vom Wormser Reichstage bis zum Tode des Kurfürsten. Diese Einseitigkeit wird durch eine Tonart verschärft, die mir schließlich nur die Hartnäckigkeit als Verdienst anrechnet, mit der ich bei meinen „Trugschlüssen“, meinen „schweren Verstößen“ gegen alle Regeln der Kunst verharre. Es genügt, demgegenüber auf einige leitende Gesichtspunkte der verurteilten Arbeiten hinzuweisen und in dem Charakterbilde Friedrichs einige Züge durch die Ergebnisse einer druckfertigen Untersuchung² aufs neue zu belegen.

Dieser Fürst, dem „der Geist entschlossener Initiative mangelte“, der in seinem „Kleinmut“, seiner „zaudernden Bedenklichkeit“, seiner „Apathie“ „von einer kühnen Opposition zugunsten Luthers weit entfernt war“, hat am 27. Juni 1519 im Bunde mit der durch drei Kurfürsten gebildeten antihabsburgischen Partei sich mittels der eigenen Stimme — wie die Goldene Bulle ausdrücklich zugelassen hatte — der Kaiserwürde bemächtigt, um Deutsch-

1) Das gesteht mir auch O. Clemen zu, ZKG 42, S. 128f. Der sachlich wertlosen Besprechung von St. Ehses im Hist. Jahrbuch 1917, S. 374 ist schon A. O. Meyer entgegengetreten; mit den „Ausstellungen“ Bollers habe ich mich in der „Entstehung des Wormser Edikts“ beschäftigt, mit G. Wolfs „Bedenken“ in der Monatsschrift für höhere Schulen XV (1916), S. 537 ff. und Histor. Vierteljahrschrift XIX, S. 261 ff. Wenn er dafür in der Vorrede vom letzten Teile der „Quellenkunde“ von Leuten spricht, die nur die Zeit von 1519 bis 1521 behandeln, so berücksichtigt er immerhin ein größere Spanne Zeit als die Verfasserin, die (S. 334) schließlich mit dem Hinweis auf Th. Briegers Buch zu verstehen gibt, daß man eine vortreffliche Reformationsgeschichte schreiben könne, auch wenn man „die neuen Ergebnisse Kalkoffs unbeachtet läßt“. Aber Brieger hat dieses Buch erst diktirt, als er durch ein schweres Augenleiden verhindert war, die in seiner Zeitschrift veröffentlichten Arbeiten heranzuziehen. Da ich mich dafür verpflichtet fühlte, habe ich es stets abgelehnt, sein Buch zu besprechen. Nun aber die Gegenfrage (S. 335): „wie kommt es, daß so viele“ mit der Reformationsgeschichte einigermaßen vertraute Forscher in Beurteilung meiner Ergebnisse „so vollständig irren konnten“?

2) Die Kaiserwahl Friedrichs IV. und Karls V. Vgl. vorläufig den Bericht in der Schlesischen Zeitung vom 24. Febr. 1924 und im nächsten Heft des Archivs f. Ref.-Gesch.

land vor dem spanisch-burgundischen Joche nicht minder als vor dem französischen zu bewahren und das Werk seines Lebens, das Vermächtnis eines Staatsmannes wie Berthold von Henneberg, die ständische Verfassung des Reiches, durch sein eigenes Königtum zu krönen. Der finanziellen und militärischen Hilfe dreier Großmächte, Frankreichs, des Papstes und der Eidgenossen, der wohlwollenden Zustimmung Englands und Venedigs versichert, hat er, wie schon R. Roesler¹ ahnte, „trotz seiner 56 Jahre und seines Podagras den Mut gehabt, die Stufen des Thrones zu ersteigen“. Er hat auch versucht, seine Wahl, die schon mindestens acht Tage vorher gesichert war, hinauszuschieben, bis das Entsatzheer der norddeutschen Parteigänger Frankreichs die Kurfürsten vor dem Gewaltstreich des spanischen Heeres schützen konnte. Dessen Landsknechte brannten auf die Plünderung der Wahlstadt, während die adligen Reiter Sickingens — für 10 Gulden Monatssold — bereit waren, „die Kurfürsten in Stücke zu hauen, wenn sie den Franzosen wählen würden“. Franz I. aber hatte längst auf seine Bewerbung verzichtet, und die französischen Rüstungen waren weit zurück. Die Legende von dem drohenden Übergang des Kaisertums an die Franzosen war eben nur ein Mittel für die burgundischen Staatsmänner, um deren Anschlag auf die Wahlfreiheit der Kurfürsten zu verhüllen und ihnen den König von Spanien als „Deutschen von Geblüt und von Gemüt“ aufzunötigen in demselben Augenblicke, wo ein wahrhaft deutscher Fürst die Leitung des Reiches übernehmen wollte. Schon war durch den Anschluß Hessens an die französische Politik dem Herzog Heinrich von Lüneburg der Weg nach Frankfurt geöffnet. Aber nun drohte jeden Tag der Handstreich der von dem niederländischen Feldherrn Heinrich von Nassau-Breda geführten Truppen. In der verseuchten Stadt — am 3. Juli starb in der Herberge des Kurfürsten sein vertrautester Rat, der wackere Degenhard Pfeffinger, — war ein ernstlicher Schutz durch die Bürgerwehr nicht zu erwarten. Da entschloß sich Friedrich, am festgesetzten Tage ohne längere vorherige Ansage beim Stadtrat seine Wahl vornehmen zu lassen: das vorgeschriebene Sturmläuten mußte unterbleiben; denn schon früher hatten erst Sickingen,

1) Die Kaiserwahl Karls V., 1868, S. 218. Das Gutachten eines Wittenberger Gelehrten mit dem Vorschlag der Wahl Friedrichs (Deutsche Reichstagsakten I, S. 627 ff.) rührt von Karlstadt her.

dann Nassau versucht, die Stadt zu überrumpeln. Sonst fand die Wahl mit allem Pomp und allem Zeremoniell statt, und Friedrich IV. war drei Stundenlang „erwählter römischer König“. Dann freilich kam mit Beihilfe des verräterischen Erzbischofs von Mainz und seines Domdechanten, die auch den Vormarsch des spanischen Heeres und der österreichischen Artillerie durch Mainzer Gebiet ermöglicht hatten, — die Drohung, daß man von der vorhandenen Übermacht rücksichtslosen Gebrauch machen werde. Besonders wurde dem Pfalzgrafen mitgeteilt, daß Sickingen mit seinem räuberischen Anhang bereit stehe, in sein Land einzufallen. Da brach die Mehrheit durch den Austritt Ludwigs V. zusammen, und Friedrich „dankte ab“ mit der Begründung, daß er zur Behauptung des Kaisertums ohnmächtig sei, was jedoch, nicht von seiner geringen Hausmacht oder seiner Gebrechlichkeit gemeint war, sondern sich auf den rebellischen Gewaltstreich bezog, dem er bis zum äußersten getrotzt hatte. Am 28. wurde nun unter gehörigem Sturmläuten Karl V. gewählt; am folgenden Tage siegte der Schwager Friedrichs auf der Soltauener Heide! Acht Tage früher, und das Kaisertum des Ernestiners und mit ihm der volle Sieg der Reformation wäre gesichert gewesen, wie später ihr Fortbestehen nur durch den Widerstand der Franzosen, des Papstes und des Großtürken gegen die spanische Vorherrschaft in Europa gerettet werden konnte.

Schon vor dieser Wahl aber hatte der Kurfürst mit den spanischen Diplomaten über das Verlöbniß seines Neffen mit der Infantin Katharina verhandelt, teils um die Gegner irrezuführen, teils um seinen etwa nötigen Rückzug zu decken; es wurde unmittelbar darauf feierlich verbrieft. Die Wahl Karls V. meldete als Erster sein natürlicher Sohn Friedrich von Jessen den Kommissarien in Höchst, die ihn fürstlich beschenkten; Friedrich selbst wurde in den nächsten Monaten von Spanien aus mit Aufmerksamkeiten überhäuft. Dennoch erschien er nicht in Aachen zur Einholung und Krönung des Siegers, war aber gleich darauf durch sein Podagra, das a. a. O. S. 335 wieder als Grund für sein Fernbleiben von Aachen genannt ist, nicht verhindert, in Köln sein Erzmarschallamt wahrzunehmen. Was das persönliche Verhältnis des habsburgischen Kaisers und des sächsischen Kurfürsten betrifft, so habe ich u. a. keineswegs gesagt, daß Friedrich sich in Worms „nur durch

schleunige Abreise der Verhaftung von Seiten des Kaisers zu entziehen vermochte“ (a. a. O. S. 333. 386 ff.); denn wir kennen die Absichten des kaiserlichen Kabinetts nicht. Es ist sogar anzunehmen, daß der Großkanzler Gattinara wie der Kaiser selbst einen solchen ungeheuerlichen Schritt auf seinem ersten Reichstage nicht gewagt hätten, wie man auch die vor der Wahl angedrohten äußersten Maßregeln zu vermeiden wußte. Aber ein erfahrener Staatsmann, der den spanisch-burgundischen Machthabern schon einmal so gefährlich gewesen und von ihnen so brutal vergewaltigt worden war, durfte in so bedrohlicher Lage nicht säumen, seine Person in Sicherheit zu bringen; — war er doch mit Luther schon seit dem August 1518 der *excommunicatio latae sententiae* verfallen und seit dem 3. Januar 1521 ausdrücklich gebannt; die Reichsacht hatte ihm schon Maximilian am 5. August 1518 zgedacht. Die unerhörte Art seines Aufbruchs von Worms — ohne den Urlaub des Kaisers — wird durch den Brief des Herzogs Erich genügend bezeugt. Die „freundschaftliche Korrespondenz“ mit den Versicherungen, daß der Kaiser nur durch Geschäfte, der Kurfürst durch sein Podagra an der feierlichen Abschiedsaudienz verhindert worden seien, war eine Finte, und die Erkrankung des Kurfürsten war diesmal so ernstlich, daß ihn nur ein unabweisbarer Zwang zum vorzeitigen Verlassen des Reichstags bestimmen konnte. Bei Hofe mußte man gute Miene dazu machen, so daß selbstverständlich in den folgenden Schreiben „nicht die geringste Mißstimmung“ zu entdecken ist. Aber man dachte nun auch nicht mehr daran, den Kurfürsten noch zu gewinnen, sondern beeilte sich, die durch seinen Abgang erleichterte Lage auszunutzen.

Diese Auffassung wird gestützt durch das ähnliche Verhalten des Landgrafen Philipp von Hessen, der bei seiner noch früheren Abreise von Worms nicht nur der Raubgier Sickingens und seiner streifenden Rotten entgehen wollte, sondern gleichfalls die Rache des Siegers von 1519 zu fürchten hatte. Seine Reiter standen vor der Wahl unter dem Befehl seines kühnen Oheims Albrecht von Mecklenburg bei Rüsselsheim am linken Rheinufer zur Verfügung des dort mit Genehmigung der Kurfürsten einquartierten französischen Gesandten, des Admirals Bonnivet, der zugleich das Bündnis des Landgrafen mit Franz I. bis auf die Unterschriften zustande gebracht hatte: auch dies von politischer Vorbedeutung

für den ganzen Verlauf der Reformationgeschichte. Wenn Aleander damals schon Philipp als „ganz lutherisch und gefährlich“ bezeichnet, so genügte dazu, außer dem Mißtrauen der kaiserlichen Umgebung, bei dem gehässigen und reizbaren Wesen des Italieners schon der Besuch, den Philipp dem Reformator abstattete, oder seine Äußerung, man müsse ihm das Geleit nicht nur zusagen, sondern auch halten. Daß der junge Herr damals noch „kein entschiedener Anhänger“ Luthers war, ist also kein Grund, Aleanders „Beurteilung der religiösen Anschauung seiner Umgebung, namentlich seiner Gegner“ (a. a. O. S. 385) grundsätzlich zu beanstanden. Es kam ihm überhaupt mehr auf deren kirchenpolitische Haltung an, und er hat doch auch in diesem Falle seine Menschenkenntnis bewährt, wenn er den kecken, freimütigen, dabei etwas zügellosen Jüngling jetzt schon in den Reihen der kirchlichen Revolutionäre erblickte.

Doch zurück zur Geschichte der Kaiserwahl und zwar zur Entstellung der Wahlverschreibung¹, bei der sich trotz der gegen mich a. a. O. S. 339 ff. erhobenen Einwendungen der Einfluß des Kurfürsten auch zugunsten Luthers geltend gemacht hat. Den Ansatz dazu bildeten die von den Räten der geistlichen Kurfürsten und vielleicht den kurpfälzischen etwa am 8. Juni in Mainz zusammengestellten Artikel. Die „wenig glückliche Vorstellung“, als ob auch die kursächsischen Räte sich von Frankfurt dorthin begeben hätten, um die von Friedrich gewünschten Zusätze anzubringen², lag mir schon deshalb fern, weil diese erst am 11. Juni am Wahlorte eintrafen. Sie haben aber alsbald Abschrift³ dieses und eines kurkölnischen Vorschlags erhalten, in dem schon ein besserer Rechtsschutz für Geistliche und Weltliche gefordert wurde. Der eigentliche Entwurf des Wahlvertrags wurde erst in der peinlichen Zeit des Wartens zwischen der Eröffnung der förmlichen Wahltagung und dem geplanten Tage der Wahl (17. bis 27., besser vom 20. bis 25. Juni) unter persönlicher Beteiligung der Kurfürsten auf dem Römer aufgestellt. Nach dem Zusammenbruch der von den

1) Darüber handele ich in dem neuen Buch in Kap. VII: Konklave und Wahlverschreibung.

2) S. 340 zu ZKG XXV, S. 546 Anm.

3) Nichts anderes habe ich unter dem „Austausch der Protokolle“ verstanden wissen wollen.

vielgeschmähten Wahlherren betriebenen nationalen Politik mußte die endgültige Fassung in scharfen Auseinandersetzungen mit den fremden Diplomaten gesichert werden. Die Artikel 17 und 24, nach denen niemand dem ordentlichen Richter entzogen und außerhalb Deutschlands abgeurteilt oder unverhört in die Reichsacht erklärt werden durfte, können schon dem ersten Entwurf angehört haben; denn sie bedeuteten vor allem eine Verwahrung gegen das willkürliche Vorgehen Maximilians I. im Landshuter Erbfolgekrieg mit Ächtung der pfälzischen Wittelsbacher. Doch war man schon auf Rücken- deckung bei einem etwaigen Siege des Spaniers bedacht, und dann mußte sich vor allem der Kurfürst von Sachsen gegen die Aus- nutzung des päpstlichen Bannes durch seine politischen Gegner sichern¹. Es wurde denn auch schon betont, daß dieser Rechts- schutz in erster Reihe den höheren Ständen zugute kommen sollte. Daß der Kurfürst dabei auch an Luthers Schicksal gedacht hat, läßt sich natürlich nicht beweisen, aber noch weniger bestreiten. Denn er hatte soeben den überraschenden Beweis erhalten, welche Bedeutung sein augenblicklicher Verbündeter, der Papst, seinem Verhältnis zu dem gebannten Ketzler, seinem „Freund“, beilegte: den Kardinalshut und ein reiches Erzbistum wollte Leo X. daran- setzen, um diesen Anstoß hinwegzuräumen. Friedrich aber wollte auch als Kaiser seinen Schützling nicht preisgeben, ehe er nicht nach seiner eigenen Forderung durch ein unabhängiges, gelehrtes Schiedsgericht des Irrtums überwiesen war. Mißlang seine Wahl, dann mußte ihm dieser Schutz noch viel schwieriger werden. Die beiden Artikel aber waren dazu keineswegs so „völlig ungeeignet“. Dabei wurde sehr wohl im Auge behalten, daß es sich um rein kirchliche Vergehen handelte, die sich dem weltlichen Gerichts- zwang entzogen, daß der Papst Luthers höchster und einziger Richter war. Aber unter Umständen konnte sich auch dieser der nach- drücklich vertretenen Forderung der „*commissio ad partes*“, der Verweisung an eine deutsche Instanz, also an ein von einem deut- schen Bischof geleitetes Gericht von Sachverständigen, wie es im Prozeß Reuchlins in Speier gewirkt hatte, nicht entziehen. Und bei

1) Über die Verbindung von Acht und Bann vgl. meinen Wormser Reichstag, S. 172 ff. (weiter angeführt mit WR.). Die Gegner Habsburgs in der Hildesheimer Stiftsfehde wurden 1521 geächtet und Friedrichs Schwager, der Herzog von Lüne- burg, in die Verbannung getrieben.

der Hauptsache, der Überführung des Verklagten nach Rom oder der Vollziehung des Urteils durch den weltlichen Arm, war die Kurie, selbst wenn der Kaiser mit der Reichsacht ihr beisprang, doch auf das Entgegenkommen seines Landesherrn angewiesen. Gewiß war es „rechtlich unzulässig“, auf jener Forderung zu beharren, noch dazu, wenn Rom schon gesprochen hatte. Und gewiß betrat der Kurfürst damit die Bahn der kirchlichen Revolution, wie es ihm Cajetan schon am 25. Oktober 1518 vorgehalten hat. Aber er hat es gewagt und hat für den Grundsatz, daß auch das päpstliche Urteil an Luther nicht vor Anhörung seiner Verteidigung vollzogen werden dürfe, wenigstens eine teilweise Anerkennung durch die Reichsstände erstritten. Bei der Mahnung an den Kaiser, diese Rechtswohlthat auch dem gebannten Ketzermeister zugute kommen zu lassen, war die ausdrückliche Berufung auf den von ihm soeben in Aachen beschworenen Wahlvertrag undenkbar; in dieser Hinsicht wurde dem Kaiser gegenüber „die Höflichkeit“ in der Tat „etwas weit getrieben“, was nicht hinderte, daß man dem Reichsoberhaupt den Gehorsam versagte, wo man sich in seinen Rechten beeinträchtigt glaubte. Überdies war das Reichsgrundgesetz der „Verschreibung und Verwilligung des römischen und hispanischen Königs“ in mindestens sechs Drucken verbreitet worden. Ein Gesetz¹, das die Andersdenkenden im Kurkolleg zwang, sich der Majorität anzuschließen (a. a. O. S. 367), bestand ausdrücklich nur für die Königswahl (Goldene Bulle); aber tatsächlich wurde ein Mehrheitsbeschluß für bindend angesehen, wobei man streng vermied, das Abstimmungsverhältnis bekannt zu geben. Doch wurde von den älteren Bräuchen ständischer Libertät immer noch die Möglichkeit abgeleitet, einen Reichstagsbeschluß, an dem man nicht mitgewirkt hatte, unausgeführt zu lassen, besonders wenn keine förmliche Mitteilung erfolgt war, weshalb sich Friedrich die Zusage des Wormser Edikts verboten hatte (zu a. a. O. S. 389).

Auch mit der offiziellen Sprache jener Zeit, dem Zeremoniell oder gar den selbstverständlichen Künsten des Dissimulierens, der politischen Fiktion ist die Verfasserin zu wenig vertraut. Luther selbst hat diese Art Höflichkeit gewöhnlich streng beob-

1) Durch die Bemerkung, „wie es nach Aleander (S. 366 Anm. 5) bestanden haben muß“, soll die Glaubwürdigkeit dieses Berichterstatters herabgesetzt werden. Der Usus aber hatte besonders im Reichsrecht so gut wie Gesetzeskraft.

achtet (zu S. 343): er spricht stets von seinem „gnädigen Bischof“, obwohl er wußte, daß der harte, ehrgeizige Jurist ihn am liebsten auf dem Scheiterhaufen gesehen hätte. Und Aleander, der selbst ein Meister aller diplomatischen Ränke war, klagt mit Recht: „nihil captiosius responsis Germanorum!“¹, oder findet die peinliche Umständlichkeit bei den Audienzen der deutschen Fürsten höchst unbequem¹. Danach sind die Schreiben Friedrichs an Karl V. (a. a. O. S. 354) oder die Audienz zu beurteilen, in der Karl V. am 6. Februar 1521 die feierliche Verwahrung Luthers von dem Hofmarschall des Herzogs Johann entgegennehmen mußte. Dabei wurde auch nicht von der Anwesenheit „der Stände“, sondern des kaiserlichen Hofstaates gesprochen, dem mehrere deutsche Fürsten angehörten. Zudem galt jeder Reichstag zugleich als Hoftag des Kaisers, und wenn der Nuntius Rafael de' Medici² berichtet, daß der Vorgang „öffentlich“ war, so bedeutet das eben eine öffentliche im Gegensatz zu einer Privataudienz, und man müßte sich nur wundern, daß Friedrich diesen Schritt seines noch nicht in Worms eingetroffenen Bruders nicht auch viel „zu kühn“ gefunden und durch seinen Einspruch verhindert hat.

Die Geschichte der Kaiserwahl zeigt ferner, daß selbst gewiegte Historiker die Vorsicht und Heimlichkeit, mit der die „tapfern“, d. h. die politisch wichtigen Geschäfte betrieben wurden, nicht genügend berücksichtigt haben. Haben doch die Kurfürsten durch ihre monatelang bewiesene Kunst der Schweigsamkeit sogar die Bewunderung Leos X. erregt. Nun sind auch aus den kritischen Tagen in Frankfurt Briefe des Kurfürsten an seinen Bruder und an einen vertrauten Rat erhalten, in denen jedoch der Kaiserwahl nur nach äußeren Umständen gedacht wird. Friedrich klagt zwar über die „seltsamen Händel“, von denen er nach seiner Heimkehr „Wunder sagen“ werde; aber sie lassen sich nicht „über Feld schreiben“. Dasselbe gilt von der Tätigkeit, die er auf dem Wormser Reichstage in Verteidigung Luthers entfaltete, und die er seinem Bruder gegenüber in tröstlichen Versicherungen gerade deutlich genug erwähnt. Nun soll ich mich gerade im Hinblick auf diesen

1) Vgl. WR. S. 214.

2) Wenn dieser der Verfasserin (S. 358f.) noch ein „Unbekannter“ ist (siehe meine „Briefe, Depeschen u. Berichte vom Wormser Reichstage“ (1898, S. 38. 71f.), so begreift man die „Unbefangenheit“ (S. 360), mit der sie zu urteilen pflegt.

Briefwechsel Friedrichs des Weisen eines für meine gesamte Quellenkritik verhängnisvollen „Verzichts auf Ausnutzung des gesamten Materials“ (S. 390) schuldig gemacht haben, während ich daraus schon vor vierzig Jahren bei Erläuterung der Aleanderdepeschen wie in der „Geschichte des Wormser Reichstags“¹ jeden einigermaßen brauchbaren Satz herangezogen habe. Vielmehr habe ich es beklagt, daß man bei der bisherigen Auffassung der Stellung Friedrichs zur evangelischen Lehre manche Äußerung nicht entsprechend gewürdigt hat, wie besonders bei der erneuten Einbringung des Ketzergesetzes das tröstliche Wort: „Es ist Gottes Werk und nicht der Menschen!“ Ein Ausdruck der „persönlichen Empfindung“ (S. 357) in lutherfreundlichem Sinne, der durch die zahlreichen geringschätzigen Äußerungen über Rom und Römlinge verstärkt wird.

Und so hat der Kurfürst auch nicht gesäumt, seine erste Begegnung mit dem jungen Kaiser zu benutzen, um ihm eine Zusage über die Anhörung Luthers vor Vollziehung des Bannes durch die Reichsacht abzugewinnen. Die Verfasserin hat hier einige vermeintlich schwache Punkte aufgepickt, die sie mir unter Berufung auf ein Lehrbuch der Methodik als „schwere Verstöße“ anrechnet. Indessen habe ich die kleine Anekdotensammlung (a. a. O. S. 344 ff.) keineswegs ihrem gesamten Inhalt nach auf Erasmus „als den eigentlichen Autor“ zurückgeführt. Das Rätsel des „Verfassers“, dem sie die heimatlichen Freunde Luthers verdanken, ist auch längst gelöst; es waren ihrer zwei: der Augustiner Heinrich von Zütphen und sein Ordensgenosse Melchior Mirisch, Prior in Gent². Bei den freundlichen Beziehungen, die Erasmus damals mit den Antwerpener Augustinern und besonders ihrem Prior Jakob Propsts unterhielt, bleibt es dabei, daß die Mitteilung über die Äußerung des Kaisers ebenso auf ihn zurückgeht wie die weitere, daß die Nuntien dem großen Publizisten ein fettes Bistum angeboten hätten, wenn er gegen Luther schreiben wolle. Wenn Erasmus in einem etwas frühern Briefe sagt, daß unter dieser Be-

1) Es erklärt sich vielleicht daraus, daß die Dissertation schon 1921 vorlag und meine „neueste Darstellung“ (S. 370 Anm. 2) erst nachträglich in einigen anfechtbar erscheinenden Punkten berücksichtigt wurde. Vgl. WR. S. 214. 232. 238 ff. 314. 376 f. 380. 387. 404 und besonders 412 Anm. 1.

2) O. Clemen, Beiträge zur Reformationsgeschichte III, 1900, S. 91 f. und Theol. Stud. u. Krit. 1920/21, S. 289 f.

dingung ein Bistum für ihn bereitgehalten werde, so hat die niederländische Regierung keinesfalls daran gedacht; und auch dann hätte der Papst seine Zustimmung geben müssen. In Rom aber hatte man sogar Luther mit dem Kardinalshut und einem Bistum ködern wollen und so auch ein derartiges Angebot an Erasmus gelangen lassen. Bei der Vorsicht, mit der solche Dinge durch die Mittelsmänner behandelt werden mußten, können wir auf weitere Bestätigung verzichten, ohne „einen schweren quellenkritischen Irrtum“ zu begehen. Nun soll der Kaiser auf das Andringen der päpstlichen Gesandten erklärt haben, er wolle (in der Frage der Verfolgung Luthers durch ein Reichsgesetz) erst seinen Oheim, den Herzog von Sachsen, hören, und dann dem Papste antworten. Das kann sich nicht auf die erste Audienz Aleanders in Antwerpen beziehen, bei der Karl V. ohne Besinnen ein Verfolgungsgesetz für die Niederlande bewilligte¹; wohl aber auf die Vorgänge unmittelbar nach der Krönung in Aachen, als Aleander mit dem Entwurf eines Reichsgesetzes an das Kabinett herantrat², aber auf eine gelegeneren Zeit vertröstet wurde. Auch die persönliche Haltung Karls V. stimmt durchaus zu dem hinlänglich bezeugten Bestreben, dem Kurfürsten als dem Führer der Reichsstände die größte Aufmerksamkeit und scheinbare Rücksichtnahme zu erweisen, natürlich ohne ihm positive Zugeständnisse zu machen. Und in diesem Sinne konnte der gut vorbereitete Herrscher auch dem Kurfürsten selbst bei der Besprechung in seiner Kölner Herberge am 1. November 1520³

1) Die Führer der reformatorischen Bewegung „schauten“ keineswegs alle „mit großen Erwartungen“ auf Karl V. (S. 339). Kalkoff, Erasmus, Luther u. Fr. d. W., 1919, S. 93.

2) Kalkoff, Zur Entstehung des Wormser Edikts. ARG XIII, S. 251 ff., ZKG XXV, S. 549 f.

3) Kalkoff, Die Entstehung des Wormser Edikts, 1913 (weiter angeführt mit WE.), S. 31 Anm. 3. Reichstagsakten II, S. 136 g. Schließlich darf man für die Beziehung der Kölner Unterredung auf Luther doch auch anführen, daß Friedrich nach dem ergebnislos verlaufenen Schriftwechsel im Dezember die erste Begegnung mit Karl V. in Worms benutzte, um auf seine Forderung zurückzukommen, und daß er damit die Veröffentlichung des Mandats vom 30. Dez. verhindert hat. WE. S. 95 ff. Daß Friedrich „die Zumutung“, Luther auf den Reichstag mitzubringen, abgelehnt hätte, um ihn für die Verbrennung der Bulle zu bestrafen (S. 352), ist eine ganz abwegige Vorstellung M. Lehmanns; im Gegenteil hatte der Kurfürst diesen Akt von vornherein als eine berechnete Vergeltungsmaßregel gebilligt.

sehr wohl die Versicherung geben, daß dem Mönche der Weg des Rechts, zu dem er sich erbierte, nicht versperrt werden solle. Auch das Schiedsgericht von Sachverständigen wie die Art seines Verfahrens ließ sich ja, wie sich bald zeigen sollte, so einrichten, daß dem Urteil des Papstes kein Eintrag geschehen konnte. Es ist aber dabei nicht an ein „Abkommen“ zwischen beiden Fürsten, an „Abmachungen“ (so S. 350 f.) zu denken, nicht einmal an „Verhandlungen“ im offiziellen Sinne. Diese anzuknüpfen und durch schriftliche Äußerungen der kaiserlichen Minister, die von der höchsten Stelle gebilligt wären, den Kaiser bei seiner „gnädigen“ Äußerung festzuhalten, diese zu bestimmten Zugeständnissen auszuweiten, das war der Zweck der von dem Kurfürsten unmittelbar nach seiner Abreise von Köln eingeleiteten Korrespondenz mit Nassau und Chièvres. Diese Auffassung wird bestätigt durch das auch sonst hervortretende Bemühen des Kurfürsten, nun in engeren und weiteren Kreisen einen Rückhalt für seine Kirchenpolitik auch gegen Papst und Kaiser zu finden. Dahin zielte seine Einflußnahme auf Luther, die sachlich längst, schon im Beginn des Ablaßstreits geplante Berufung auf ein gelehrtes Schiedsgericht durch das kurze Manifest der „Oblatio sive protestatio“, des „Erbietens“, zur Kenntnis des ganzen deutschen Volkes zu bringen. Er ließ es in Köln öffentlich anschlagen und suchte gleichzeitig die reichsstädtischen Regierungen für seinen Standpunkt zu gewinnen: so unterhielt er eine vertrauliche Verbindung mit dem Nürnberger Stadtrate durch seinen dortigen Gastfreund Anton Tucher und fand Gelegenheit, auch die Augsburger Ratsherren von der Lage zu unterrichten. Ob das durch den amtlichen Bericht eines Städteboten geschehen ist, spielt dabei keine Rolle (S. 348 f.). Genug, daß die Tatsache, der Kaiser habe „auf den Bericht des Kurfürsten“ jene tröstliche Antwort erteilt, dem Stadtrate so „sicher“ erschien, daß sein höchster Beamter, Dr. Peutingen, bei der Besprechung mit dem Generalvikar über die Ausführung der Verdammungsbulle durch einen bischöflichen Erlaß davon Gebrauch machen mußte¹ und der Druck dieser von Dr. Eck betriebenen Anweisung in Augsburg nicht zugelassen wurde. Dem Stadtschreiber selbst lag „die Tendenz, durch seine Bemerkung den Bischof von der Ausführung

1) Über die dortigen Verhältnisse vgl. meine Untersuchung ZKG. XXXVII, S. 89 ff., besonders S. 135.

der Bulle abzuhalten“ ganz fern; er stand schon bei Lebzeiten Maximilians im habsburgischen Lager, als Vertreter der Hochfinanz, mit der er sogar verschwägert war, beim Wahlkampfe im spanischen und als Vertrauensmann der Fugger sogar an der Seite Dr. Ecks und war auf dem Wormser Reichstage und späterhin ein achtungsvoller und vorsichtiger Beobachter, aber nie ein Anhänger der Reformation. Jedenfalls muß seine Mitteilung ebenso auf den Kurfürsten selbst zurückgehen wie die des Erasmus in dem Briefe an einen hochgestellten niederländischen Beamten, den er schon der beabsichtigten Wirkung wegen — er sollte handschriftlich verbreitet werden — sofort nach seiner Heimkehr aus Köln verfaßt haben muß. Denn von der Korrespondenz zwischen dem Kaiser und dem Kurfürsten hat Erasmus nichts erfahren (S. 350). Abgesehen von der Vorsicht, mit der diese Verhandlungen betrieben werden mußten, hatte Friedrich keine Veranlassung und auch keine Gelegenheit, den niederländischen Gelehrten von Wittenberg aus über alle seine Schritte zu unterrichten. Wohl aber hat er ihn in Köln als offiziösen Literaten benutzt, wie sich dies schon für das Jahr 1519 hat nachweisen lassen, und zwar sowohl in Luthers Sache wie zur Verbreitung der von ihm gewünschten Auffassung seines Verzichts auf die Kaiserwürde¹. Und was er Erasmus nicht persönlich mitteilte, ließ er ihm durch Spalatin² oder Brück zufließen. Der wichtigste Zug aber, der beweist, mit welcher Schärfe Friedrich den Kampf gegen Luthers Widersacher führte, und wie er die höchsten Reichsgewalten dabei auf seine Seite zu bringen suchte, ist jene Mitteilung an die in Köln anwesenden Kurfürsten, daß der Papst dem Verkündiger des Evangeliums durch den Kardinalshut habe den Mund verschließen wollen.

Ein Glück, daß wir für diesen Schritt der Kurie, von dem Aleander hier zum ersten Male und mit Entsetzen hörte, den er durch eine Ablegnung von höchster Stelle aus der Welt schaffen wollte, noch andere Zeugnisse besitzen³. Denn seinen Depeschen

1) Statt meiner Arbeit über „Erasmus, Luther u. Fr. d. W.“ führt W. den veralteten Aufsatz von K. Hartfelder an (S. 336 Anm. 4).

2) Es ist irreführend, diesen immer wieder nur als „Hofprediger“ zu bezeichnen, zumal die Predigt sicher nicht seine starke Seite war. Sp. betätigt sich in diesem Zusammenhange als Privatsekretär des Kurfürsten für gelehrte und infolgedessen auch für kirchenpolitische Fragen.

3) Vgl. WR. S. 55 f., ZKG XXXI, 404 ff., Miltitzade, 1911, S. 24 f.

dürfen wir angeblich nur Glauben schenken, soweit sie durch andere Quellen bestätigt werden (S. 368 Anm 5 und S. 357); im übrigen sollen sie „ihrer Unzuverlässigkeit wegen nicht zu berücksichtigen“ sein! Auf ihre „falsche Verwertung“ und andere Kunstfehler sind nun noch zahlreiche Irrtümer über den Verlauf des Wormser Reichstags zurückzuführen. Denn eine „der vornehmsten Aufgaben“ für diesen Abschnitt der Reformationgeschichte, die „umfassende und gründliche Kritik der Aleanderdepeschen“, ist „mit nichten gelöst, wie Kalkoff glaubt“. Aber schon die Feststellung, daß der Nuntius seinen durch Ablehnung der beiden Entwürfe des Ketzergesetzes vom 15. Februar und 2. März erlittenen Mißerfolg verschleiert hat, um seiner Abberufung oder Unterordnung unter einen Kardinallegaten vorzubeugen, hätte mich vor dem Verdacht einer kritiklosen Benutzung dieser Quelle schützen müssen. Überdies wurde in einem der Persönlichkeit „Aleanders als Diplomat“ gewidmeten Abschnitt¹ bemerkt, daß diese von ihm herrührenden Entwürfe gestatten, die für Papst und Vizekanzler bestimmte Darstellung nachzuprüfen und in einigen wichtigen Punkten richtigzustellen². Aus dem folgenden Satze aber könnten minder unterrichtete Leser den Eindruck gewinnen, als ob ich an Vertrauensseligkeit gegenüber diesen Nuntiaturberichten mit dem katholischen Biographen Aleanders, Abbé J. Paquier, wetteiferte. Schon der Aufsatz über „Aleanders und Luthers Privatleben“³ zeigt aber, daß meine Kritik vor der Persönlichkeit des späteren Kardinals nicht Halt machte; in dieselbe Richtung gehört die weiter unten abgedruckte Untersuchung, ein Teil der seit Jahren betriebenen Vorarbeiten zu einer Lebensgeschichte Aleanders, soweit sie für die deutsche Reformationgeschichte von Wichtigkeit ist. Im allgemeinen darf nun aber daran festgehalten werden, daß der Nuntius, schon weil seine eigenen ehrgeizigen Ziele mit der Erhaltung der ungeschwächten Macht des Papsttums verknüpft waren, sich bemühte, den leitenden Staatsmännern ein zutreffendes, wenn auch

1) WE. S. 143 ff. und Kap. I.

2) A. a. O. S. 5. In Anm. 3 wurde Stellung genommen zu der von Boller befürchteten „Überschätzung der Aleanderdepeschen“, meine Gegnerin hat (S. 368 Anm. 2 u. 3) wohl auf diese Arbeit und eine veraltete Schrift Th. Koldes hingewiesen, nicht aber auf meine Kritik.

3) Kalkoff, Aleander gegen Luther (weiter angeführt mit AgL.), 1908, S. 141 ff.

durch Haß und religiöse Verständnislosigkeit getrübt Bild von der Lage in Deutschland zu geben, und daß er bei seinem Scharfblick, seinen ausgedehnten Beziehungen, seiner Vertrautheit mit den deutschen Verhältnissen, die er sich als Kanzler des Bischofs von Lüttich erworben hatte, in der Lage war, wertvolle Beobachtungen zu machen und eine folgenschwere kirchenpolitische Aktion zu betreiben. Was seine Wormser Berichte im engeren Sinne angeht¹, so fällt für ihre — wie hinlänglich betont wurde, nicht unbegrenzte — Zuverlässigkeit doch sehr ins Gewicht, daß er bei jeder Postsendung durch die gleichzeitig abgehenden Berichte des Ersten Nuntius Caracciolo und eines päpstlichen Gelegenheitsdiplomaten kontrolliert werden konnte. Bei besonders wichtigen Vorgängen berichteten sie gemeinschaftlich, wie Aleander auch zu Audienzen beim Kaiser den auch in der lutherischen Frage zuständigen Caracciolo hinzuzuziehen pflegte. Dessen Depeschen sind hoffnungslos verloren; aber eine von ihm herrührende Denkschrift² zeigt, daß er die Bekämpfung der evangelischen Bewegung mit derselben leidenschaftlichen Energie betrieb. Und Rafael de' Medici, dessen zwei uns erhaltene Berichte an den Vizekanzler die Aleanders vortrefflich ergänzen, ging am 18. April nach Italien: das Ergebnis seiner Berichterstattung über Aleanders Tätigkeit war das uneingeschränkte Lob, das der Treue und Festigkeit des Nuntius alsbald von seinem hohen Vorgesetzten gezollt wurde³.

Ferner zeigt sich, daß selbst deutsche Fürsten, und nicht nur deren pfründen- und geldhungrige Räte, die Gunst und Empfehlung des Nuntius suchten, um ihre Wünsche bei der Kurie wirksam vertreten zu sehen. So konnte er als Gegendienst wertvolle Mitteilungen aus den sonst geheim gehaltenen Verhandlungen der Reichsstände oder tatkräftige Vertretung seiner Forderungen eintauschen. Wir haben also Aleander in seinen Depeschen nicht einfach „als Schriftsteller zu betrachten“, aus dessen „unklaren und unbestimmten Angaben“ „mehr herausholen zu wollen, als sie uns verraten können“, ein „methodischer Fehler“ wäre (S. 370), sondern

1) Vgl. auch die hier verwerteten Akten aus seinem Nachlasse und den Nachtrag zu seiner Korrespondenz von 1520—1522 (ZKG XXVIII, S. 201 ff.), der ebenfalls die Kritik der Wormser Depeschen unterstützt.

2) Kalkoff, Die Romzugverhandlungen auf dem Wormser Reichstage, 1911.

3) AgL. S. 150f.

als einen vorzüglich unterrichteten Staatsmann, dessen Angaben stets ernste Beachtung verdienen¹ und oft weiter führen, als unsere deutschen Quellen. Der heftige Zusammenstoß zwischen den Kurfürsten von Brandenburg und von Sachsen, bei dem diese wohl die Hand ans Schwert legten, war nicht geheim geblieben; denn Aleander setzt hinzu², „daß nach aller Urteil“ ein derartiger Vorgang im Kurkollegium noch nicht dagewesen sei. Und wenn nun M. Lehmann hier von „Hörensagen“ spricht, das nur „der Leichtgläubige wiederholen könne“, und seine Schülerin eine solche „bis zur Handgreiflichkeit gehende Aktivität“ Friedrichs mit dessen „stillem, vorsichtigem Wesen“ nicht zusammenreimen kann (S. 367 f.), so hat doch der Nuntius die Szene von den Nächstbeteiligten, also etwa dem Erzbischof von Salzburg³ schildern hören und mußte gewärtig sein, daß der Papst sich bei Caracciolo weiter darüber erkundigen ließ. Noch kurz vor der schweren Erkrankung Friedrichs am Podagra macht Aleander boshafte Bemerkungen über sein jugendliches, frisches Aussehen und sein selbstbewußtes Auftreten⁴. Zudem bestand schon aus der Zeit der Kaiserwahl eine Spannung zwischen beiden Fürsten: Joachim strebte, wenn nicht nach der Krone, so doch nach der Statthalterschaft, und sein Nach-

1) Seine Glaubwürdigkeit wird auch durch eine geringfügige Unklarheit der Datierung (S. 365 f.) und den Vergleich mit den Aufzeichnungen des Straßburger Kanzlers nicht erschüttert. Denn der Bericht, in dem Aleander rückblickend erwähnt, daß der Entwurf des Wormser Edikts am Tage nach seiner Rede vom 13. Februar (statt am 15.) eingebracht wurde, wurde erst am 27. geschrieben. Da jene Rede vor den Reichsständen in der Tat die ganze Aktion eröffnete, so konnte er zutreffend davon reden, daß die Fürsten sieben Tage lang darüber verhandelten. Von den Notizen Dr. Rechburgers aber, der nur die Mitteilungen des Kaisers vom 14. und 15. und die Antwort der Stände an ihn vom 19. Februar erwähnt, heißt es in der S. 366 Anm. 2 herangezogenen Stelle der Reichstagsakten, daß sie zwar „nicht immer unmittelbar während oder nach den Verhandlungen gemacht wurden“ und sich „selbst einzelne Versehen nachweisen lassen“, daß sie aber „doch im allgemeinen sehr zuverlässig sind und, da der Verfasser bei seiner Stellung sehr gut unterrichtet sein mußte, die größte Beachtung verdienen“. Alles das läßt sich genau so von den Depeschen des Nuntius sagen, die also das S. 370 Anm. 5 bekundete Mißtrauen nicht verdienen.

2) Vgl. meine Übersetzung der Depeschen Aleanders, 1897 (weiter angeführt mit AD.), S. 93.

3) Die gegen dessen Anwesenheit von Wrede (Reichstagsakten S. 514, 22 ff.) geäußerten Bedenken sind WR. S. 304 widerlegt worden.

4) AD. S. 211, 213.

bar fürchtete von ihm eine Bedrohung seiner Vikariatsrechte; als Friedrich am 11. Juni 1519 bei seinem Eintreffen in Frankfurt von allen Kurfürsten feierlich eingeholt wurde — eine gute Vorbedeutung —, hatte er den Brandenburger über die Achsel angesehen. Obwohl dann Joachim I. für ihn gestimmt hatte, mußte ihm Friedrich in Worms seine selbstsüchtige Liebedienerei gegen die Kurie, die er bei der Förderung des Verfolgungsgesetzes bekundete, schwer verdenken. So war es denn auch, verglichen mit der Rolle, die der Brandenburger bei der trügerischen Annahme des kaiserlichen Edikts spielte, nur eine untergeordnete Gefälligkeit, wenn er (oder sein Kanzler, der gleichfalls persönlich interessierte Bischof von Brandenburg) dem Nuntius den Entwurf zu ihrem Referat im Kurfürstenkollegium am 19. April übergab. Aleander hat eine ganze Reihe derartiger Stücke seiner Sammlung im Original einverleiben können. Denn um ein solches handelt es sich tatsächlich, wie mir im päpstlichen Archiv von berufenster Seite bestätigt wurde, während der Herausgeber der Reichstagsakten dieses Blatt nicht selbst gesehen hat (S. 381). Selbstverständlich hatte der Nuntius die Angaben über die ständischen Verhandlungen des 19. und 20. April nur von „Hörensagen“, aber aus erster Hand, nämlich von den Kurfürsten von Brandenburg und von Trier. Aus dem Munde Joachims I. hatte er dann auch die Äußerung Friedrichs von Sachsen über den evangelischen Charakter der Lehre Luthers¹. Diese soll schon von dem Brandenburger entstellt worden sein, weil dieser ein Gegner Luthers war. Aleander findet sie aber in voller Übereinstimmung mit der sonstigen Haltung des verhaßten Sachsen. Eher könnte man sich wundern, daß dieser dem Gegner einen solchen Einblick in seine religiöse Überzeugung verstattet hat. Doch war in diesem hohen Kreise bei aller Schärfe der politischen Gegensätze eine vertrauliche Umgangsform üblich, über die Aleander erstaunt war, wenn er die Kurfürsten von Sachsen und von Mainz „wie Brüder“ miteinander verkehren sah, obwohl sie wegen der Stadt Erfurt in heftigem Streit miteinander gelegen hatten². Er würde sich über diese „heuchlerische Höflichkeit“ noch mehr gewundert haben, wenn er die bittere Äußerung Friedrichs über den wetterwendischen, bestechlichen Kirchenfürsten gekannt

1) A. a. O. S. 211.

2) A. a. O. S. 42.

hätte¹, die er wohl bald nach seiner Niederlage bei der Kaiserwahl getan hat. Denn dabei war Albrecht von Mainz der einzige Kurfürst, der seine Stimme tatsächlich und rückhaltlos an den König von Spanien verkauft hatte und an seinen Kollegen den schmachlichsten Verrat beging, indem er den von Heinrich von Nassau angeworbenen Söldnerbanden Frundsbergs und Sickingens den Marsch von Esslingen auf Frankfurt durch kurmainzisches Gebiet gestattete. Damals hatte Friedrich „das Kräutlein erkannt“, behielt aber den äußerlich freundschaftlichen Verkehr mit ihm bei, um ihn in seinem passiven Widerstand gegen die römischen Verfolgungsabsichten zu bestärken, über den Aleander wiederholt zu klagen hatte.

Zugleich beruht der hohe Wert seiner Mitteilungen und der Erfolg seines lutherfeindlichen Feldzugs wesentlich darauf, daß er auf kaiserlicher Seite mit dem burgundischen Großkanzler Hand in Hand ging, wie dies besonders aus dem Abkommen vom 6. März 1521 hervorgeht, auf dem die durch die ablehnende Haltung der Reichsstände veranlaßte Herausgabe des Sequestrationsmandats beruht. Die Geschichte der Kaiserwahl zeigt nun, daß Gattinara derjenige Staatsmann im Rate Karls V. war, der die universale Bedeutung der Kaiserwürde am klarsten erkannt hatte, während die Regentin der Niederlande, die Tochter Maximilians, diese mehr aus dynastischem Ehrgeiz ihrem Hause zu erhalten suchte. Deshalb hat Gattinara auch das kaiserliche Amt eines Schirmvogts der römischen Kirche als wesentlich für den Bestand des Weltreiches erkannt und es abgelehnt, durch auch nur scheinbare Begünstigung der antipäpstlichen Regungen, wie Chièvres drohte, Leo X. zur Abkehr von Frankreich zu drängen. Neben ihm und dem Nuntius ist der von Chièvres berufene französische Beichtvater Glapion ein untergeordnetes Werkzeug². Ich habe ihm nun keineswegs „die

1) Miltitziade S. 40 Anm. 2. Luther verlegt sie bei einem Rückblick nach 20 Jahren in das Jahr 1520 nach den Zerster Verhandlungen, bei denen Friedrich mit der Haltung des Mainzers zufrieden war. Das Jahr 1522 dürfte für den Ausdruck „nicht lange hernach“ zu spät sein, und die Derbheit des Urteils deutet auf einen hervorragenden Treubruch Albrechts hin. Der Umschwung in der kirchlichen Haltung Albrechts vollzog sich auch nicht so schnell und auffällig.

2) Die Verfasserin glaubt (S. 361) gegen mich beweisen zu müssen, daß Gl. „im Sinn und Auftrag der kaiserlichen Staatsmänner“ handelte. Aber daß Gl. „nicht seine eigene Politik trieb“, ist gerade von mir stets behauptet worden. Vgl. WR. S. 243 ff.

Fähigkeit abgesprochen, aus einem Werke Luthers die anstößigen Stellen auszuziehen“ (S. 363 ff.), obwohl Eberlin von Günzburg berichtet, daß er bei seinen eigenen Ordensgenossen nie für „sonderlich gelehrt“ gegolten habe, auch keine literarischen Leistungen von ihm nachzuweisen sind. Wohl aber ist seine Unterwürfigkeit gegen Rom und seine Willfährigkeit gegen Aleander unverkennbar, dessen amtliche Autorität durch seine geistige Überlegenheit und wissenschaftliche Bildung verstärkt wurde. Die Aufgabe Glapions bei den Verhandlungen mit dem Kanzler Dr. Brück, zu denen er jedoch nicht „den Anstoß“ gegeben hat (S. 360), war denn auch nicht eine „Verständigung“ mit dem Kurfürsten, sondern seine Überumplung; die Zugeständnisse, die er anbieten durfte, waren nur scheinbare; ihre Annahme aber hätte die Preisgebung Luthers zur Folge gehabt. Wenn dabei (S. 362) der enge Zusammenhang zwischen der Instruktion Aleanders für die Ende Dezember 1520 geplante Gesandtschaft an den Kurfürsten und den Verhandlungen zwischen Brück und Glapion beanstandet wird, weil außer einigen sachlichen Punkten keine „Anklänge“, keine „wörtliche Ähnlichkeit“ zu bemerken sei, so erklärt sich dieser untergeordnete Umstand daraus, daß der Bericht über die Unterredung von dem Kanzler herrührt; keineswegs aber ist daraus zu schließen, daß „der Nuntius und der Beichtvater zu verschiedenen Zeiten ganz verschiedene Ziele verfolgten“¹.

Bei den „Deliberationes“² vom 6. März — die Datierung ist durch den in der „Entstehung des Wormser Edikts“ nachgewiesenen Gang der Ereignisse gesichert, der von Wrede noch nicht hinlänglich herausgearbeitet war³, — kann von einem „Gegensatz“ zwischen den Nuntien und den Kaiserlichen keine Rede sein, weil jene eben nur dem kurialen Standpunkte nichts vergeben durften, am wenigsten in schriftlich festgelegten Abmachungen. Es handelt sich also bei der Einwilligung in die Befragung Luthers nicht um

1) Damit ist meine von S. 207–276 reichende Untersuchung abgetan.

2) Diese nichtssagende Überschrift rührt von Balan her; während bei dem Referat des Kurfürsten von Brandenburg von einer „falschen Angabe der Überschrift“ (S. 382) nicht die Rede sein kann.

3) Daß ich 1897 Wrede „zugestimmt“, in den „jüngern“ Arbeiten aber meine Ansicht geändert habe, wird S. 364 als Beweis für meine Unzuverlässigkeit benutzt.

„Zugeständnisse, die Gattinara und Glapion den Nuntien abgerungen“ hätten, sondern um deren Wunsch, ihre Niederlage durch die mit dem kaiserlichen Kabinett vereinbarten Schritte auszugleichen. Daß dieses dabei das „den Ständen gegebene Versprechen“ des Kaisers „törichterweise sofort wieder gebrochen hätte“, ist bei diesen Staatsmännern ganz selbstverständlich, nur daß sie darin keine „Torheit“ zu erblicken pflegten.

Der untergeordneten Stellung Glapions entspricht nun auf sächsischer Seite die des wackern Spalatin, durch dessen Überschätzung man sich vielfach das Verständnis für die Stellung Friedrichs des Weisen zu Luther erschwert hat¹. Es ist auch dies ein Beweis für die Menschenkenntnis Aleanders, daß er den geschäftigen Hofkaplan, der in Worms oft mit ihm in Berührung gekommen ist, nie einer Erwähnung gewürdigt hat, während er sonst fürstliche Räte, denen er Einfluß auf ihre Herren zutraute, zu umwerben, angesehene Gelehrte wenigstens zu beachten pflegte. Das stimmt nun zu der Beobachtung, daß Spalatin von Beginn des Ablaßstreites an, wie auch auf andern Gebieten, immer nur den Mittelsmann zwischen dem Kurfürsten und Luther gemacht hat. Niemals hat ihm der Kurfürst eine merkliche Einwirkung auf seine kirchenpolitischen Maßnahmen gestattet (S. 339). Es kann daher auch keine Rede davon sein, daß Spalatin vor Eröffnung des Wormser Reichstags es nötig gehabt hätte, „seinen Herrn zu einem Eintreten für Luther zu bewegen“, oder daß es ihm gelungen wäre, Friedrich „zu Verhandlungen geneigt zu machen“, die nicht seiner eigensten Überzeugung, seinen selbstgewollten Zielen entsprachen. Das wäre auch durch den kurzen Zettel nicht zu erreichen gewesen (S. 357 f.), auf dem Spalatin einige Punkte aufzeichnen mußte, die sein Gebieter nach einer vorausgegangenen Besprechung für geeignet hielt, die Kurfürsten und Fürsten von einer bedingungslosen Annahme des Verfolgungsgesetzes abzuhalten, als er am 18. Februar sich an der Beratung über den am 15. eingebrachten Entwurf beteiligen wollte².

1) Vgl. u. a. Miltitzade S. 31 Anm. 3; Münchener Luther-Ausgabe I, S. 345 ff. die Erläuterung zu dem Abschnitt „Luther als Gewissensrat des Kurfürsten“; WR. S. 321 f.; Hutten und die Reformation, 1920, S. 348.

2) Vgl. meine Einordnung und Erläuterung der keineswegs so „schwierig zu interpretierenden“ Sätze, WR. S. 305 ff. Dazu wird S. 357 bemerkt, sie „schienen

Wenn nun die Verfasserin „die Darstellung der älteren Forscher durch die Quellen bestätigt“ findet (S. 389), so kann das von der Hauptfrage, dem Verhältnis des Kurfürsten zu Luther und seiner Lehre nur gelten, wenn außer an Max Lehmann, der „den tiefen Gegensatz“ zwischen beiden Männern betont, etwa noch an Theodor Kolde gedacht wird. Denn die ältere Auffassung ging dahin, daß Friedrich dem Reformator aus innerlicher Anteilnahme seinen Schutz geliehen, daß er seiner Lehre zugestimmt habe, wie er dies auch auf dem Sterbebette bekannte, und daß er selbst ernstlich eine Reform der Kirche angestrebt und deshalb zuerst in Wittenberg zugelassen habe. Die Verfasserin, die meine Untersuchung über „Ablaß und Reliquienverehrung an der Schloßkirche in Wittenberg“ (1907), die Grundlage für meine Beurteilung dieser Frage, beiseite läßt, gibt zwar schließlich (S. 389) eine gewisse „innere Anteilnahme“ zu, bezweifelt aber, „ob Friedrich die Anschauung Luthers in ihren Tiefen verstanden und in ihren Konsequenzen gebilligt habe“. Demgegenüber ließ sich mit aller erreichbaren Sicherheit feststellen, daß Friedrich sich schon im Jahre 1518 die beiden leitenden Grundsätze der lutherischen Reformation, die Rechtfertigung durch den Glauben unter Aufgabe der bisher von ihm überschätzten Heilmittel¹ der alten Kirche und die alleinige Begründung des Glaubens auf die Heilige Schrift, angeeignet und zwar keine Spaltung der Kirche beabsichtigt hat, aber vor den Folgen der Auflehnung Luthers gegen das Papsttum nicht zurückgeschreckt ist, auch sofern sie für ihn den Verlust der Kurwürde und weitere Einbuße mit sich bringen konnten². Gegen die

dazu bestimmt, dem Kaiser bei Gelegenheit der Unterredung [vom 6. Januar] vorgetragen zu werden“, was jedoch sofort auf den zweiten Teil beschränkt wird, wozu die Anlage des kurzen Schriftstücks nicht berechtigt. Die Verfasserin hat aber Wrede, der „zweifellos mit Recht“, wenn auch ohne jede Begründung, das Stück „vor die mündlichen Verhandlungen über Luther Anfang Januar setze“, mißverstanden. Er vermutet, daß es „wohl noch im Januar“ entstanden sei, und denkt dabei ganz richtig an die ständischen Verhandlungen, nur daß er noch die alte Auffassung von der Bestimmbarkeit des Kurfürsten und dem maßgebenden Einflusse Spalatins teilt. Weil er diesen noch für den Verfasser der „Acta et res gestae“ hält, kann mein Nachweis der Autorschaft des Justus Jonas als bloße „Vermutung“ behandelt werden (S. 374 Anm. 3).

1) Er teilte auch die mystische Grundstimmung Luthers, der für ihn die „Tessaradecas consolatoria“ schreiben mußte.

2) Vgl. Ablaß usw., S. 89 ff.

von Aleander berichtete Äußerung Friedrichs über Luthers Lehre wird nun mit M. Lehmann eingewendet (S. 385), daß er danach „sich der Tragweite der lutherischen Ketzereien nicht bewußt“ gewesen sein könne, „da er in seiner Lehre keinen tiefen Widerspruch zum katholischen Glauben entdecken konnte“. Aber Friedrich war, wie auch viele Theologen in dieser Anfangszeit der Reformation überzeugt, daß Luther gerade den echten katholischen Glauben vertrete, daß es sich vor allem bei seinem Widerspruch gegen die päpstliche Ablaßtheorie nur um gelehrte Streitfragen, nicht um Leugnung der Grundwahrheiten des Christentums handle. Auch Cajetan hatte erklärt: „Sint errores, non haereses“! Und diese Auffassung, daß Luther „den rechten alten christlichen Glauben“, nur von menschlichen Satzungen gereinigt, lehre, vertrat ein zur Zeit des Wormser Reichstags mit Huttens Beihilfe gedrucktes Schriftchen¹. Ein in Wittenberg studierender Bamberger Kleriker wollte es dem evangelisch gesinnten kurfürstlichen Räte Hans Schott von Schottenstein zuliebe verfaßt haben, den er im dortigen Schlosse bei Tisch kennen gelernt habe. Die Schrift ist als eine offiziöse Kundgebung aufzufassen, durch die diese lutherfreundlichen Räte² des Kurfürsten seine Stellungnahme in Luthers Sache vor weiteren Kreisen zu rechtfertigen suchten. Da sich nun weder im „Album der Wittenberger Akademie“, noch im „Liber decanorum“ (ed. Förstemann) noch unter den „Baccalaurei et Magistri“ der philosophischen Fakultät (ed. Köstlin) oder in Bamberger Akten dieser „Konrad Zärtlin“ hat nachweisen lassen, so darf vermutet werden, daß die Schrift von einem Geistlichen aus der Umgebung Friedrichs herrührt, der hier dessen eigenste Überzeugung wiedergibt. Wenn man also „den Tadel“, den Friedrich über das „viel zu kühne“ Auftreten Luthers vor Kaiser und Reich äußerte, durch diese meine „Brille“ betrachtet, „unverständlich und unberechtigt“ findet (S. 378), so könnte der Kurfürst dabei auch an die scharfen Ausfälle Luthers gegen die kuriale Gelderpressung und sonstige für Deutschland drückende Lasten gedacht haben, die ihm eine Zurückweisung seitens des Kaisers zuzogen³, und die er unbeschadet der Hauptfrage in diesem Augenblick hätte beiseite lassen können. Jedenfalls ist es unzulässig,

1) Hutten und die Reformation, S. 326 ff.

2) Vgl. über sie WR., S. 213.

3) Vgl. WR., S. 347 ff. über die Bedeutung des „responsum non dentatum“.

das Lob Friedrichs auf das Wohlgefallen des „fürstlichen Humanisten“ an der „äußeren Form“ der Rede und ihrem flotten Vortrag in beiden Sprachen zu beziehen. Gewiß hat Friedrich dem Humanismus in Wittenberg eine Pflegestätte bereiten helfen¹, auch dies aber besonders auf das Betreiben Luthers hin. Doch war ihm das ästhetische Behagen italienischer Mäcenaten fremd, die wie Leo X. sich an der stilistischen Eleganz und Virtuosität ihrer Hofpoeten ergötzen². Friedrich hat nur eben in schonender Form sein Bedauern darüber ausdrücken wollen, daß ihm Luther seine Verteidigung mit den Mitteln der reichsständischen Geschäftsordnung und auf Grund der Wahlverschreibung erschwerte. Von einer „ganz nutz- und aussichtslosen Opposition“ (S. 377) kann schon deshalb nicht die Rede sein, weil der beginnende Krieg mit Frankreich den Schluß des Reichstags in nahe Aussicht stellte. Nichts fürchteten daher die Nuntien mehr als die Verschleppung der Frage bis zur Abreise des Kaisers. Um so sorgfältiger mußte Friedrich einen offenen Konflikt mit ihm und den Schein unmittelbarer Widersetzlichkeit zu vermeiden suchen. Vortrefflich in ihrer Schlichtheit und Bestimmtheit sind dabei einige Äußerungen des treuen Spalatin, der mit dem religiösen Empfinden des Kurfürsten vertraut und zugleich in die wichtigsten politischen Vorgänge eingeweiht war³. Er spricht von der „Liebe“ Friedrichs zu Luther, die er sich jedoch in Worms nicht habe anmerken lassen, damit Luther nicht bei seinem Auftreten vor Kaiser und Ständen befangen werden möchte (S. 375), und kennzeichnet Friedrichs kirchenpolitische Lage mit den Worten: dieser hätte „nicht gern gegen Gottes Wort gehandelt und auch den Kaiser nicht gern auf sich geladen“ (S. 383). Friedrich selbst hat dieses Dilemma in den beiden Formeln ausgedrückt: er vertrete Luthers Forderung eines gelehrten Schiedsgerichtes nur, damit die evangelische Wahrheit an den Tag komme⁴, und: er habe sich der Sache Luthers in keiner Weise angenommen

1) In erster Reihe wurde die Universität den Augustinern zuliebe gegründet. ZKG. XXXII, S. 235 ff.

2) Vgl. die bescheidene Bemerkung in einem Schreiben an Spalatin mit dem Auftrag zum Übersetzen eines Breve (Reichstagsakten I, S. 567): „als wir ein Lateiner sein, so lassen wir uns bedunken...“

3) Hutten und die Reformation, S. 138 f.

4) So auch in dem Briefe an seinen Bruder, den Wagner a. a. O., S. 357 zitiert.

(vgl. S. 337. 354. 365). Daß das nur eine Finte war, wußten seine Gegner nur zu gut; daß es ihm aber aufrichtig um den Sieg der göttlichen Wahrheit zu tun war, hat ihm Luther im engsten Einverständnis mit Spalatin bezeugt; denn von diesem hatte er die Tatsache seines kurzen Kaisertums erfahren, das er nun ergreifend auf den geweisagten Kaiser Friedrich deutete, der das heilige Grab, d. h. das lange verschüttete Wort Gottes befreien werde¹.

Wenn es „nur eine Verlegenheitsauskunft“ sein soll (S. 373), daß Friedrich seinem Schützling in wichtigen Momenten die volle Freiheit des Entschlusses gelassen habe, so braucht man nur an sein Verhalten bei Luthers Rückkehr von der Wartburg zu denken. Mit welcher Langmut der Kurfürst die Schwierigkeiten hinnahm, die Luther durch allzu schnelles oder heftiges Vorgehen als Schriftsteller ihm bereitete, ist bekannt; auch der angebliche Eingriff der kurfürstlichen Zensur beim Druck der Nachschrift zu den „Acta Augustana“, deren erster Absatz mit Druckerschwärze überzogen wurde, ist nicht erfolgt: Luther hat selbst eine irrige Äußerung damit unterdrückt². So konnte der Kurfürst gelegentlich auch der Kurie gegenüber versichern, daß er, wenn Luther des Irrtums überwiesen sei, der erste sein werde, ihn zu bestrafen, da er von der Wahrheit seiner Lehre hinlänglich überzeugt war; es läuft praktisch auf dasselbe hinaus wie die in Köln am 6. November 1520 erteilte Antwort, daß er in diesem Falle ihm nicht beitreten werde, aber die Vollziehung der Strafe als unehrenhaft ablehnen müsse. Etwas anderes kann mit dem Ausdruck, er hoffe, daß der Papst auch dann nichts von ihm fordern werde, was er nicht mit Ehren leisten könne, nicht gemeint sein. Denn die bloße Ausweisung, die er schon 1518 dem Kardinallegaten verweigert hatte, konnte für die Kurie schon deshalb nicht in Frage kommen, weil sie nichts mehr fürchtete, als Luthers Flucht nach Böhmen. Der Kurfürst wollte auch nach Luthers Rückkehr von der Wartburg von einer Wiederholung dieser Maßregel oder auch nur von seiner zeitweiligen Entfernung aus Wittenberg nichts wissen, obgleich sein Gesandter am Reichsregiment, Hans von der Planitz, angesichts der immer bedrohlicher werdenden Absichten der katholischen Stände einen solchen Notbehelf empfahl. Und doch bedurfte es für den

1) WR., S. 384 Anm. 1.

2) Münchener Luther-Ausgabe I, S. 402 f.

Landesherrn nur eines Winkes, um den unbequemen Mönch los zu werden, der selbst dringend wünschte, seinen Beschützer nicht zu gefährden. Auch hätte es in diesem Falle niemand als unehrenhaft für Friedrich empfunden, wenn Luther zu seinen Freunden nach Prag oder nach Dänemark gegangen wäre. Während es nun für eine „unbewiesene Behauptung“ erklärt wird (S. 337 Anm. 2), daß der Kurfürst „die Vollziehung der Strafe an Luther überhaupt abgelehnt“ habe — für einen Häresiarchen aber konnte nur der Scheiterhaufen in Betracht kommen —, habe er in Worms doch „nicht gewünscht, daß man ihm an Leib und Leben ginge“, doch nur eben deshalb, „weil er sich nicht klar war, ob Luther wirklich überwunden sei“ (s. S. 383 f.). Dabei aber bleibt unklar, wann eine solche sachliche Widerlegung Luthers stattgefunden haben sollte. Oder soll der Kurfürst etwa von den privaten Bemühungen des Trierer Offizials und des Cochläus Kenntnis genommen haben? Auch wollte er Luther bei der Verbringung auf die Wartburg nicht sowohl „seinen Verfolgern entziehen“ — denn das Geleit der Reichsstände sicherte ihn bis zur Ankunft in Wittenberg —, als dem Vorwurf offener Widersetzlichkeit gegen den Willen des Kaisers ausweichen. Deshalb ist seine „diplomatische Zurückhaltung“ durchaus verständlich. Daß dieser Plan schon angesichts der kaiserlichen Anträge vom 15. Februar und 2. März von ihm erwogen worden war, wird durch den Spott der Verfasserin nicht widerlegt; denn Spalatin hatte nichts zu bestimmen. Daß aber die Erfurter Freunde Luthers es wagen konnten, ihm dort ein Asyl anzubieten, und daß sie dieses Angebot dem Kurfürsten zur Kenntnis bringen wollten, erklärt sich daraus, daß seit dem Zusammenbruch der von der kurmainzischen Regierung dort 1509 angestifteten Revolution der Stadtrat sich eng an die Ernestiner angeschlossen hatte¹. Der Kurfürst hat auch nicht verabsäumt, wie schon auf dem Augsburger Reichstage, die Gegner Luthers scharf zu überwachen, sich die auf seine Sache bezüglichen Urkunden wie die Denunziation Maximilians vom 5. August oder das Breve vom 23. August 1518 auf Umwegen zu verschaffen und Luther zugehen zu lassen. Und so hat er schon in der langen „Pause“ vor Eröffnung des Reichstags, in der von keiner der beiden Seiten „in der lutherischen Ange-

1) Vgl. Kap. IV meines ungedruckten Buches über „Huttens Vagantenzeit“.

legenheit ein neuer Schritt unternommen worden“ sein soll (S. 355), festgestellt, daß „alle Tage gegen ihn Rat gehalten wurde, ihn in Bann und Acht zu tun“. Auf Grund dieses wichtigen Fingerzeigs in dem angeblich von mir übersehenen Briefwechsel Friedrichs mit seinem Bruder ließ sich nachweisen, daß der von Aleander instruierte Redaktionsausschuß damals den ersten Entwurf des Wormser Edikts vorbereitete und sich dabei mit der *Babylonica* und dem Angriff auf das kanonische Rechtsbuch in einer durch Hermann von dem Busche ins Lateinische übersetzten Flugschrift Luthers beschäftigte¹, die erst in dieser Form von den Mitgliedern recht gewürdigt werden konnte. Und wenn man nun überblickt, was Friedrich seit der Entsendung Luthers zur Heidelberger Disputation und der Erwirkung des Verhörs durch Cajetan für ihn getan hatte, so ist seine „persönliche innere Stellung“ zu Luthers Person und Werk wohl vor der Auffassung geschützt, daß er sich seiner in Worms unnr aus Gefälligkeit gegen den Kurprinzen Johann Friedrich angenommen hätte (S. 356).

Der Beschluß der Reichsstände vom 19. Februar mit seiner Beschränkung des Verhörs auf die zwei formellen Fragen war ein Kompromiß, dessen Entwicklung durch Kombination dieser Urkunde mit dem Bericht Aleanders nachzuweisen eine selbstverständliche Aufgabe war (S. 369). Der Kurfürst hat sich aber mit diesem Ergebnis keineswegs „solidarisch erklärt“ oder „sich die Hände gebunden“ (S. 377) und konnte, ohne sich dem Vorwurf der Inkonsequenz („Eigenbrödelei“, S. 372. 386) auszusetzen, fort und fort versuchen², für Luther größeren Spielraum zu gewinnen, eine sachliche Erörterung der kirchlichen Streitfragen unter Heranziehung von namhaften Gelehrten und Kenntnisnahme weitester Kreise herbeizuführen oder die ganze Angelegenheit bis auf einen künftigen Reichstag zu verschleppen. Die Ausstellung des Geleitsbriefes suchte das kaiserliche Kabinett ihm zuzuschreiben, nicht um „das Odium der Vorladung eines Ketzers“ zu vermeiden, sondern um dem Vorwurf des Wortbruchs zu entgehen, wenn es gelang, irgend einen Verstoß, eine Verspätung Luthers, wie sie durch die Intrige auf der Ebernburg herbeigeführt werden sollte, auszunutzen

1) WR., S. 232 ff.

2) Das Abkommen des Kaisers mit den Ständen über Luthers Berufung wurde erst am 5. (nicht am 2.) März abgeschlossen. Zu S. 371 nach WE., S. 147f.

und so den Ständen seine Auslieferung nach Rom abzugewinnen. Alexander hat ohne alle „Phantasterei“ die Beweggründe des Kurfürsten, den Versuch, auf Umwegen doch noch zu einer gründlichen und öffentlichen Disputation zu kommen, und die Sorge für Luthers Sicherheit¹ angegeben. Und Friedrich hat sich auch weiterhin keineswegs „völlig passiv“ verhalten, sondern jede Möglichkeit benutzt, um seinem „Martinus zu der Billigkeit was Gutes auszurichten“: d. h. im Rahmen des Reichsrechts und mit den Mitteln reichsständischer Diplomatie. Wie er das seinem Bruder am 25. März nach der von den Römlingen durchgeführten Intrigue des Sequestrationsmandats versprach (S. 273), hat er es auch bei Luthers Erscheinen vor Kaiser und Reich „nicht an sich fehlen lassen“.

Daß er vorher „persönlich“ mit Luther „verhandelt“, „Besprechungen“ mit ihm gehabt hätte (S. 374), ist von mir nicht behauptet worden; aber ihm Ratschläge zu erteilen, dazu war Spalatin der geeignete Mittelsmann und dann die ihm offiziell beigegebenen Räte Schurf, Amsdorf und Jonas. Daß dieser in den „Acta et res gestae“² der Öffentlichkeit nichts von jenem vertraulichen Verkehr zu erzählen hatte, ist ebenso selbstverständlich wie das Schweigen der hier aufgezählten Städteboten oder kaiserlichen Räte. Als Luther die Bitte um Bedenkzeit ausgesprochen hatte, bedurfte es eben keines „neuen Antrags“ des Kurfürsten, der bei der nachfolgenden kurzen Beratung schon deshalb keine „heftige Opposition“ gemacht hat, weil hier der Kaiser selbst mitwirkte und man klug genug war, die Bitte nicht rundweg abzuschlagen. Von solchen intimen Vorgängen aber melden die deutschen Quellen überhaupt nichts (S. 375). So völlig „negativ“ war aber „das Resultat der Bemühungen Friedrichs“ nicht; denn er setzte die Öffentlichkeit des Verhörs am nächsten Tage durch³.

1) Wenn „die meisten Historiker“ (genannt werden nur Kolde und Köstlin) den bloßen „Meinungsaustausch“ zwischen dem Kaiser und dem Kurfürsten als Grund der Verzögerung ansehen sollen, so wird vielmehr bei Köstlin-Kawerau (I, S. 402) gesagt, daß Friedrich sich nicht die Verantwortlichkeit wollte zuschieben lassen.

2) Die Herausgeber der Reichstagsakten, denen Spalatin ohne jeden Beweis auf Grund der landläufigen Annahme als „Verfasser gilt“, werden hier sogar in der Mehrzahl (also neben Wrede auch Bernays) gegen mich ausgespielt, während meine Beweisführung als bloße „Vermutung“ abgetan wird.

3) WR., S. 336 ff.

Diese Veränderung des Schauplatzes erleichtert nun auch eine Einwendung gegen die Beobachtung des Frankfurter Gesandten, daß Luther mit „fast niedergelassener Stimme, als ob er erschrocken und verzagt wäre“,¹ gesprochen habe. Eine gewisse Befangenheit ist bei der ersten Berührung eines Mannes, der in „Mönchswinkeln“ aufgewachsen war, mit so vielen erlauchten Personen verständlich. Aber darüber hinaus sollte man diesen untergeordneten Umstand nicht betonen²; denn Luther befand sich an diesem Tage in einer „Hofstube“ im engsten Kreise der Reichsstände, der auch sonst an der politischen Arbeit beteiligten Staatsmänner, und erst am folgenden in einem großen Saale vor einer über die deutschen Fürsten und Städteboten hinausreichenden Zuhörerschaft. Bedeutsam aber für die wohlüberlegte und mit aller Geistesgegenwart durchgeführte Haltung Luthers ist es, wenn er die ihm eröffnete Möglichkeit eines teilweisen Widerrufs sofort zugunsten seines vom Kurfürsten schon offiziell gebilligten Standpunktes ausnutzte: selbstverständlich könne man ihm damit nur den Widerruf derjenigen Lehren zumuten, die vermeintlich dem Zeugnis der Heiligen Schrift widersprächen³; Friedrich selbst aber hatte schon in der Antwort an Karl V. vom 20. Dezember 1520 den Schriftbeweis gegen Luther als Bedingung seiner Widerlegung gefordert. Ein Mann, der in solchem Augenblicke so ruhig und geschickt den Gegner ins Unrecht zu setzen versteht, mochte durch sein bescheidenes Auftreten bei dem einen oder andern Zuhörer jenen Anschein erwecken; tatsächlich war Luther seiner Sache vollkommen gewiß. Bedenkzeit zu verlangen, war aber im politischen Leben ein so gewöhnliches Hilfsmittel, daß kein Zeitgenosse ihn deshalb „der Lüge“ oder sonst einer Charakterschwäche beschuldigt hat. Wenn der Sprecher des Kaisers ihn dafür tadeln mußte, so geschah es aus Ärger über diesen Schachzug, ferner um die Tatsache zu verhüllen, daß man eine politisch verwertbare Bedenkzeit abgeschlagen hatte, und um den Gegner gehörig ins Unrecht zu setzen. Die Rücksichtslosigkeit und rabulistische Schärfe, mit der dieser von Aleander vorbereitete Jurist auf Luther einrang, zeigt, daß es seinen Gegnern durchaus nicht „gleichgiltig“

1) Reichstagsakten II, S. 863, 19 ff.

2) In Abänderung des aus den Entscheidungsjahren, S. 235, angeführten Satzes.

3) WR., S. 340 f.

war, „welchen Standes und Berufes“ dieser ihr Vertrauensmann war (S. 377). Der Kurfürst hat bei der Betreibung des zweiten Verhörs diesen Umstand mit Erfolg ausgenutzt. Und da Aleander die Äußerung Friedrichs dem Erzbischof von Trier gegenüber von diesem gehässigen und bestochenen Beamten, einem hervorragenden Nutznießer des Ablasswesens¹, erfahren hat, so handelt es sich dabei keineswegs um ein „authentisches Urteil Friedrichs über Luther“ (S. 379); schon der „alte Fuchs“ Richard von Greiffenklau, der bald darauf den zynischen Bestechungsversuch machte, ist kein unverdächtiger Zeuge. Der Kurfürst hat also keinesfalls von Luther als einem „schurkischen Mönche“ gesprochen, der „mit seinen phantastischen Lehren viel zu weit gegangen sei“. Ein solches abfälliges Urteil über Luthers Lehre konnte der Mann nicht äußern, der gleichzeitig jedes Vorgehen gegen ihn bekämpfte, ehe nicht eine sachverständige Prüfung erfolgt sei. Er wollte sich dem Mitkurfürsten gegenüber nur entschuldigen, wenn er sich gezwungen fühle, das Kollegium noch weiter mit dieser Angelegenheit zu behelligen. Er hat dann trotz der kategorischen Erklärung des Kaisers vom 19. April noch an diesem und dem folgenden Tage das Verhör Luthers vor dem ständischen Ausschuß durchgesetzt, nur daß er sich bei seiner schwieriger gewordenen Stellung vorsichtig zurückhielt. Der Markgraf von Brandenburg hatte seinen „Antrag“, in dem er ostentativ die Wünsche des Kaisers voranstellte, im Namen derselben papistischen Mehrheit von vier Kurfürsten gestellt², die schon den von Aleander gepriesenen „Anfangsbeschluß“ über den Entwurf vom 15. Februar gefaßt hatte; die Nachricht, die der Nuntius noch an demselben Nachmittag des 19. April über einen günstigen Beschluß „aller sechs Kurfürsten“ erhielt, war etwas verfrüht, insofern der Fürstenrat noch nicht zugestimmt hatte. Sie rührte von dem Erzbischof von Trier her und wurde durch seinen Offizial überbracht; die Kurfürsten von Sachsen und von der Pfalz waren überstimmt worden, hatten sich dies aber vorläufig gefallen lassen, weil der Beschluß, der nach der oben erwähnten Sitte als ein einhelliger behandelt wurde, sachlich nicht über den Inhalt des Reichstagsbeschlusses vom 19. Februar hin-

1) WR., S. 39 ff.

2) AD., S. 133. 178 f.

ausging¹. Daß Friedrich, nachdem er mit Hilfe des Fürstenrates dennoch das zweite Verhör Luthers durchgesetzt hatte, sich nicht an dem Ausschusse beteiligte, stimmt mit der Zurückhaltung überein, die er bei seiner wachsenden Isolierung zweckmäßig fand. Denn er sah sich jetzt einer katholischen Mehrheit gegenüber, deren führende Gruppe ihn von diesen Verhandlungen ausschloß und auch gar nicht die Absicht hatte, „zu einer Verständigung mit dem Reformator zu gelangen“ (S. 382 f.). Daß sich „gerade die heftigsten Gegner Luthers an den Ausschusssitzungen beteiligten“, kann man aber deshalb nicht sagen, weil es sich um eine Delegation des großen Ausschusses handelte, der nicht nach kirchenpolitischen Gesichtspunkten gebildet worden war². Neben den Kurfürsten von Trier und von Brandenburg aber, die von der Mehrheit ihres Standes entsandt waren, war hier für den Beschützer Luthers kein Platz, und darauf bezieht sich die bittere Klage in dem Briefe Friedrichs an seinen Bruder vom 24. April.

Dies zur Befestigung und Vertiefung meines Standpunktes in der Hauptfrage. Über meine Methode, die mich dazu verleitet, „mehr aus den Quellen herauszuholen, als sie uns verraten können“, oder das für mich „Wichtige hineinzulesen“ (S. 335. 359. 369 f. 384. 389), habe ich mich im Vorwort zu den „Entscheidungsjahren“ ausgesprochen. Sie ging auch hier darauf aus, die Überlieferung mehrerer, sonst gesondert behandelter Gebiete wie der politischen und der Kirchengeschichte miteinander zu verbinden und diese Synopsis der Anfangsperiode der Reformation nach den Regeln hermeneutischer Kritik fruchtbar zu machen. Daß die Verfasserin sich dagegen an den Grundsatz hält: „Quod non est in actis, non est in mundo“, möchte noch angehen, wenn es mit leidlich umfassender Kenntnis der Quellen und der Vorarbeiten geschehen wäre. Besonders aber muß bei einer Schülerin M. Lehmanns der Mangel an politischem Verständnis befremden. Statt dessen klebt sie meist an untergeordneten oder auch mißverstandenen Dingen und behilft sich wiederholt (S. 369. 384 u. ö.) mit schaler Rhetorik.

1) Von „dem launischen Treiben von Kindern“ (S. 381) kann also ebensowenig gesprochen werden wie davon, daß ich mich „nicht mit Wrede auseinandergesetzt und den Wortlaut des Schriftstücks nicht geprüft“ hätte, das ich WE., S. 179 bis 182 behandelt habe. Vgl. auch oben S. 195.

2) WR., S. 23.